



4. Der Herkunftsbetrieb der Rinder ist amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefrei gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf diese Infektionen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620.

**Die Rinder erfüllen hinsichtlich der Infektiösen bovinen Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) folgende Bedingungen:**

5. Der Herkunftsbetrieb der Rinder hat den Status „frei von IBR/IPV“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i.V.m. BHV1-Verordnung und liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/IPV gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620.

6. Die Ausstellungstiere sind nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden.

7. Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die ab dem **18.05.2024** entnommen wurde, mit negativem Ergebnis blutserologisch auf BoHV-1 (gB-Antikörper) untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis im gB-Test am\*: \_\_\_\_\_  
**\*Blutprobenentnahme ab dem 18.05.2024**

**8. Die Rinder erfüllen hinsichtlich der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) folgende Bedingungen**

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Die Rinder stammen aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder in einer BVD-freien Zone gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegt.

**oder**

Die Rinder stammen aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-Gebiet mit **Tilgungsprogramm** liegt und sie erfüllen:

Im Ursprungsbetrieb wurde innerhalb der letzten vier Monate vor dem Auftrieb eine serologische Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt.

Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis vom\*: \_\_\_\_\_

**oder**

Die Ausstellungstiere wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen (BVD-Antigen-Nachweis).

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die ab dem **18.05.2024** entnommen wurde, mit negativem Ergebnis serologisch auf BVD-Antigen untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis am\*: \_\_\_\_\_  
**\*Blutprobenentnahme ab dem 18.05.2024**

9. Die Rinder sind als BVDV-unverdächtig in der HI-Tierdatenbank registriert.

10. Die Rinder sind nicht gegen eine BVD-Infektion geimpft.
11. Die Rinder stammen aus Herkunftsbeständen, in denen sich seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.
12. Die Rinder erfüllen hinsichtlich der **Blauzungenkrankheit (BTV)** folgende Bedingungen  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Herkunftsbetrieb der Rinder liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Blauzungenvirus (BTV-frei, Serotypen 1-24) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620.

**oder**

Der Herkunftsbetrieb der Rinder liegt in einer Zone, die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit abgedeckt ist.  
(Der Tierhalter ist für die Umsetzung der aktuellen Voraussetzungen für die innerstaatliche Verbringung von Zucht- und Nutztieren eigenverantwortlich).

13. Die Rinder wurden in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit BTV geimpft.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

Ort, Datum

Siegel + Unterschrift des Amtstierarztes